

DFfR's LANGTURSREGLEMENT

§ 1

Grundsätzliches für Langtursrudern

1. Dieses Reglement hat Gültigkeit für alle Vereine, die im D.F.f.R. (Dansk Forening for Rosport = Dänischer Ruderverband) Mitglied sind. Der Vorstand eines jeden Vereines ist verantwortlich für die Einhaltung gegenüber dem DFfR.
2. Dieses Reglement ist als Minimal-Reglement zu sehen. Als Supplement ist der Klubvorstand verantwortlich für die Erstellung eines eigenen LANGTURSREGLEMENT mit Inhalten wie: Regel von Antragstellung und Bewilligung einer Langtur, Gebrauch einer Rettungsweste, evtl. Verschärfung der Schwimmfähigkeits-Bestimmungen, Festlegung des täglichen Ruderreviers, Beschreibung von Bootstypen, die für eine Langtur benutzt werden dürfen u.a.
3. Nach den geltenden Seegesetzen ist jeder Klubvorstand als Reeder verantwortlich, d.h. verantwortlich für die Ausbildung, Sicherheit, Ausrüstung und Instandhaltung des Bootsmaterials.
4. Sowohl DFfR's sowie das Klubreglement sollen für alle Mitglieder zugänglich sein (Aushang).

§ 2

Definition einer LANGTUR

1. Jede Fahrt, die über das tägliche Ruderrevier hinausgeht, ist eine LANGTUR.
2. Die Grenzen des täglichen Ruderrevieres sollen im Vereins-Reglement festgelegt sein.
3. D.F.f.R. kann die Änderung der vom Verein festgelegten Grenzen des Ruderreviers verlangen.

§ 3

Ausbildung und Qualifikation

1. Jeder Verein hat durch Schulung seiner Mitglieder für ein hohes Sicherheitsniveau beim Wanderrudern zu sorgen.

2. Jede(r) Teilnehmer(in) an einer LANGTUR hat dem Vorstand den Nachweis zu erbringen, dass er/sie mindestens 300 m ohne Pause schwimmen und Wassertreten kann.
3. Außerdem hat jede(r) Teilnehmer(in) einer LANGTUR dem Vorstand zu zeigen, dass er/sie die Rettungsweste im Wasser anlegen kann. Ruderer, die zum ersten Mal eine selbstaufblasende Weste benutzen, sollen zuerst an Land und im Boot ihr Anlegen üben und sich mit dem Gebrauch der Weste vertraut machen.
4. Das Recht als Langtursstyrmand darf nur Mitgliedern erteilt werden, die an einem Langtursstyrmands-Kurs teilgenommen haben, der gemäß den Richtlinien des DFfR durchgeführt worden ist. Das Langtursstyrmandsrecht kann nur vom Klubvorstand erteilt werden.

§ 4 **Durchführung einer LANGTUR**

1. Der Vereinsvorstand ist verantwortlich dafür, dass der Bootsführer das LANGTURS-STYRMANDSRET besitzt.
2. Der Bootsführer ist dafür verantwortlich, dass die geltenden Regeln, darunter das Seerecht und die internationale Seestraßenordnung (Kollisionsverhütungsregeln = KVR), eingehalten werden.
3. Jede Rudermannschaft, die auf einer Langtur außerhalb des Klubreviers unterwegs ist, hat die Pflicht, sich über die besonderen Verhältnisse des Gewässers zu informieren, das passiert werden soll.
4. Die Zahl der Besatzungsmitglieder muss der Zahl entsprechen, für die das Boot gebaut ist. Passagiere (sog. Kielschweine) dürfen nicht mitgenommen werden. Das Boot darf nicht überlastet werden.
5. Das Führen von Segeln ist verboten.
6. Ein Boot, das auf LANGTUR ist, hat der Küstenlinie zu folgen, sofern die Untergrundverhältnisse dies nicht verhindern, und es darf sich nicht weiter hinauswagen, als dass die Mannschaft sich und das Boot bergen kann.
7. Der Bootsführer hat die Pflicht an Land zu steuern, wenn auch nur ein Mitglied der Mannschaft dies verlangt und sofern das Manöver nach Meinung des Bootsführers zu verantworten ist.

8. Das Überqueren von Buchten, Sunden und Förden ist erlaubt, wenn ansonsten die Fahrt unverhältnismäßig verlängert würde. Der Abstand zur Küste darf jedoch nie 2,5 km überschreiten. Eine solche Überfahrt darf nur dann durchgeführt werden, wenn der Bootsführer das Einverständnis der gesamten Mannschaft hat. Wenn nur ein Besatzungsmitglied Bedenken gegen die Überfahrt hat, darf diese nicht durchgeführt werden. Der Bootsführer hat in jedem Fall auch weiterhin die volle Verantwortung.

§ 5

Das Bootsmaterial

1. Zum Wanderrudern dürfen nur Boote verwendet werden, die der Richtlinie „Typenbeschreibung für Langtursboote“ des DFfR entsprechen. Diese Verpflichtung entfällt auf dänischen Seen und Flüssen.
2. LANGTURSboote müssen immer für jede Person mit einer in der EU typenanerkannten Rettungsweste ausgerüstet sein (EN 93 oder EN 95) sowie mit mindestens einem Schöpfgefäß.
3. Im Ausland kann eine LANGTUR mit Booten gerudert werden, die im entsprechenden Land zugelassen sind.

§ 6

Ausnahme

1. Der D.F.f.R. - Hauptvorstand kann auf Antrag des LANGTURS-Ausschusses Ausnahmen zum vorstehenden Reglement genehmigen.
2. Der Bootführer oder der Vereinsvorstand wird nicht durch eine Ausnahme von den vorstehenden Bestimmungen von seiner Verantwortung befreit.